



Brüssel, den 10. Dezember 2018
(OR. en)

15393/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0081(COD)**

SOC 774
EMPL 582
SAN 459
IA 415
CODEC 2283

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14579/18

Nr. Komm.dok.: 7733/18 + ADD 1 - COM(2018) 171 final

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder
Mutagene bei der Arbeit
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die auf der 3660. Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 6. Dezember 2018 festgelegte allgemeine Ausrichtung zur oben genannten Richtlinie.

2018/0081 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen
Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S.

- (1) Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte², die am 17. November 2017 in Göteborg proklamiert wurde, sieht vor, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld haben. Das Recht auf ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie auf ein Arbeitsumfeld, das auf die beruflichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer zugeschnitten ist und ihnen eine lange Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglicht, umfasst auch den Schutz vor Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz.
- (2) Die Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ zielt darauf ab, Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz zu schützen. In der Richtlinie 2004/37/EG wird durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene vorgegeben, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften zu gewährleisten. Verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, der wirtschaftlichen Machbarkeit, einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz, festgelegt werden, sind ein wichtiger Bestandteil der in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten allgemeinen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer.
- (2a) Durch die in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Mindestanforderungen soll der Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten können strengere verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festlegen. Die Richtlinie 2004/37/EG hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, auf nationaler Ebene zusätzliche Maßnahmen, wie einen biologischen Grenzwert, anzuwenden.

² Europäische Säule sozialer Rechte, November 2017,
https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights_de

³ Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

- (3) Die Arbeitsplatzgrenzwerte sind Teil des Risikomanagements gemäß der Richtlinie 2004/37/EG. Die Einhaltung dieser Grenzwerte berührt nicht andere Verpflichtungen von Arbeitgebern gemäß der Richtlinie 2004/37/EG, wie die Verringerung der Verwendung von Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, die Vermeidung oder Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen und Maßnahmen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden sollten. Diese Maßnahmen sollten, soweit technisch möglich, die Substitution des Karzinogens oder Mutagens durch Stoffe, Gemische oder Verfahren, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht oder weniger gefährlich sind, und die Verwendung in einem geschlossenen System oder andere Maßnahmen zur Verringerung des Niveaus der Exposition der Arbeitnehmer umfassen. In diesem Zusammenhang ist es von grundlegender Bedeutung, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird, wenn Ungewissheiten bestehen.
- (4) Bei den meisten Karzinogenen und Mutagenen ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzen zu ermitteln, unterhalb deren bei der Exposition keine schädlichen Wirkungen auftreten würden. Obgleich die Festlegung der Grenzwerte für Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit gemäß der Richtlinie 2004/37/EG die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich aus der Exposition bei der Arbeit ergeben, nicht vollständig beseitigt (Restrisiko), trägt sie dennoch zu einer erheblichen Verringerung der von dieser Exposition ausgehenden Risiken im Rahmen des schrittweisen und zielorientierten Ansatzes gemäß der Richtlinie 2004/37/EG bei. Bei anderen Karzinogenen und Mutagenen kann es wissenschaftlich möglich sein, Grenzen zu ermitteln, unterhalb deren bei der Exposition nicht mit schädlichen Wirkungen zu rechnen ist.
- (5) Als Höchstgrenzen für die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber einigen Karzinogenen oder Mutagenen gelten Grenzwerte, die gemäß der Richtlinie 2004/37/EG nicht überschritten werden dürfen.

- (6) Diese Richtlinie erhöht den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Angesichts der verfügbaren Informationen, einschließlich neuer wissenschaftlicher und technischer Daten sowie faktengesicherter bewährter Verfahren, Techniken und Protokolle für die Messung der Expositionswerte am Arbeitsplatz, sollten neue Grenzwerte in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegt werden. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit Angaben zu Restrisiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer, Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) und Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) enthalten. Angaben zu Restrisiken, die auf Unionsebene veröffentlicht werden, sind eine wertvolle Hilfe für künftige Arbeiten zur Begrenzung der Risiken durch die berufsbedingte Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen. Die Transparenz dieser Angaben sollte weiter gefördert werden.
- (7) Es ist ferner erforderlich, bei allen Karzinogenen und Mutagenen andere Resorptionswege als die Aufnahme über die Atmung, einschließlich der Möglichkeit einer Aufnahme durch die Haut, zu berücksichtigen, um das größtmögliche Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Die durch die vorliegende Richtlinie vorgenommenen Änderungen des Anhangs III der Richtlinie 2004/37/EG stellen einen weiteren Schritt in einem längerfristigen Prozess dar, der zur Aktualisierung der Richtlinie 2004/37/EG eingeleitet wurde.
- (8) Die Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen von Karzinogenen, die unter diesen Vorschlag fallen, basierte auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen des SCOEL und des RAC.

- (9) Der SCOEL, dessen Tätigkeit durch den Beschluss 2014/113/EU der Kommission⁴ geregelt wird, unterstützt die Kommission insbesondere dabei, die neuesten wissenschaftlichen Daten zu ermitteln, auszuwerten und eingehend zu analysieren, sowie dabei, Arbeitsplatzgrenzwerte zum Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren, die gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates⁵ sowie der Richtlinie 2004/37/EG auf Unionsebene festgesetzt werden müssen, vorzuschlagen.
- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gibt der RAC Stellungnahmen der ECHA in Bezug auf die Risiken chemischer Stoffe für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ab. Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag gab der RAC wie vorgeschrieben eine Stellungnahme gemäß Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ab.
- (11) Cadmium und viele seiner anorganischen Verbindungen erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind daher Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, einen Grenzwert für diese Gruppe von Karzinogenen festzulegen. Es ist daher angezeigt, einen Grenzwert für Cadmium und seine anorganischen Verbindungen im Geltungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG festzulegen. Darüber hinaus wurden Cadmium, Cadmiumnitrat, Cadmiumhydroxid und Cadmiumcarbonat als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) nach Artikel 57 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 identifiziert und in die in Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung genannte Liste infrage kommender Stoffe als zulassungspflichtig gemäß der REACH-Verordnung aufgenommen.

⁴ Beschluss der Kommission vom 3. März 2014 zur Einsetzung eines Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen und zur Aufhebung des Beschlusses 95/320/EG (ABl. L 62 vom 4.3.2014, S. 18).

⁵ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

⁶ Nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) kann die Kommission zu jedem Stoff eine Stellungnahme bezüglich der Sicherheit einholen, auch hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz.

- (12) Im Hinblick auf Cadmium kann es in einigen Sektoren kurzfristig schwierig sein, einen Grenzwert von 0,001 mg/m³ einzuhalten. Deshalb sollte ein Übergangszeitraum von sieben Jahren eingeführt werden, in dem ein Grenzwert von 0,004 mg/m³ gelten sollte.
- (12a) Der ACSH hat in seiner Stellungnahme zu Cadmium und seinen anorganischen Verbindungen erklärt, dass sowohl die Kombination aus Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) in der Luft und biologischem Grenzwert als auch der zeitlich gewichtete Mittelwert (TWA) der Konzentration in der Luft im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer eine angemessene technische Handhabe bieten, und die Kommission aufgefordert, diesen Sachverhalt weiter zu untersuchen (Dokument 663/17). Aus diesem Grund sollte die Kommission spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie prüfen, ob die Richtlinie 2004/37/EG geändert werden sollte, indem eine Kombination aus OEL in der Luft und biologischem Grenzwert aufgenommen wird.
- (13) Beryllium und die meisten anorganischen Berylliumverbindungen erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind daher Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist möglich, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, einen Grenzwert für diese Gruppe von Karzinogenen festzulegen. Daher ist es angezeigt, für Beryllium und anorganische Berylliumverbindungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen, einen Grenzwert festzulegen.
- (14) Im Hinblick auf Beryllium kann es in einigen Sektoren kurzfristig schwierig sein, einen Grenzwert von 0,0002 mg/m³ einzuhalten. Deshalb sollte ein Übergangszeitraum von fünf Jahren eingeführt werden, in dem ein Grenzwert von 0,0006 mg/m³ gelten sollte.

- (15) Arsensäure und ihre Salze sowie die meisten anorganischen Arsenverbindungen erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1A) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind daher Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, einen Grenzwert für diese Gruppe von Karzinogenen festzulegen. Es ist daher angezeigt, einen Grenzwert für Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen im Geltungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG festzulegen. Darüber hinaus wurden Arsensäure, Diarsenpentaoxid und Diarsentrioxid als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) nach Artikel 57 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 identifiziert und in Anhang XIV der Verordnung aufgenommen, wodurch für deren Verwendung eine Zulassung vorgeschrieben wird.
- (16) Im Hinblick auf Arsensäure kann es in der Kupferverhüttung schwierig sein, einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ einzuhalten, weshalb ein Übergangszeitraum von zwei Jahren eingeführt werden sollte.
- (17) Formaldehyd erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es handelt sich um ein lokal wirkendes genotoxisches Karzinogen. Es ist möglich, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten für dieses Karzinogen, einen Grenzwert für die Kurzzeit- und einen Grenzwert für die Langzeitexposition festzulegen. Daher ist es angezeigt, einen Grenzwert für Formaldehyd festzulegen. Darüber hinaus sammelt die ECHA auf Ersuchen der Kommission auch Informationen zur Bewertung der potenziellen Exposition gegenüber Formaldehyd und Formaldehydabspaltern am Arbeitsplatz, unter anderem bei industrieller und gewerblicher Verwendung.⁷

⁷ https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/formaldehyde_cion_reqst_axvdossier_en.pdf/11d4a99a-7210-839a-921d-1a9a4129e93e

- (18) 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es wurde festgestellt, dass größere Mengen MOCA durch die Haut aufgenommen werden können. Daher ist es angezeigt, einen Grenzwert für MOCA festzulegen und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Aufnahme durch die Haut zuzuweisen. Darüber hinaus wurde es als besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) nach Artikel 57 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 identifiziert und in Anhang XIV der genannten Verordnung aufgenommen, wodurch eine Zulassung vor dem Inverkehrbringen oder der Verwendung vorgeschrieben ist. Es ist möglich, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, einen Grenzwert für MOCA festzulegen.
- (19) Die Kommission hat den Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) konsultiert. Sie hat außerdem eine zweistufige Anhörung der Sozialpartner auf Unionsebene gemäß Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt. Der ACSH hat Stellungnahmen zu allen in diesem Vorschlag vorgesehenen prioritären Stoffen angenommen, für jeden dieser Stoffe einen verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwert vorgeschlagen sowie die entsprechenden Hinweise zu einigen dieser Stoffe unterstützt.⁸
- (20) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf Leben und dem Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 2 und Artikel 31.

⁸ Der vollständige Wortlaut der Stellungnahmen ist auf CIRCA-BC (<https://circabc.europa.eu>) verfügbar.

- (21) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte sind im Lichte der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ laufend zu überprüfen, um insbesondere dem Zusammenspiel zwischen den gemäß der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Grenzwerten und den DNEL-Werten (Derived No Effect Levels – abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung) Rechnung zu tragen, die zum wirksamen Schutz der Arbeitnehmer im Rahmen der genannten Verordnung festgelegt wurden.
- (22) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen die besondere Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (23) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten administrative, finanzielle oder rechtliche Auflagen vermeiden, die der Gründung und dem Ausbau kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) entgegenstehen. Die Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, die Auswirkungen ihres Umsetzungsrechtsakts auf KMU zu prüfen, um sicherzustellen, dass KMU nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden – wobei ein besonderes Augenmerk auf Kleinstunternehmen und auf dem Verwaltungsaufwand liegen sollte –, und das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen.
- (24) Da diese Richtlinie den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz betrifft, sollte sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umgesetzt werden.
- (25) Die Richtlinie 2004/37/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Artikel 1

Die Richtlinie 2004/37/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18a wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Kommission prüft spätestens ... [Abl.: *fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*], ob diese Richtlinie geändert werden sollte, indem für Cadmium und seine anorganischen Verbindungen eine Kombination aus Arbeitsplatzgrenzwert in der Luft und biologischem Grenzwert aufgenommen wird.";

2. Anhang III wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [zwei Jahre ...]¹⁰ nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

¹⁰ Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

Anhang III wird wie folgt geändert: Unter Buchstabe A wird folgende Tabelle eingefügt:

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr. (¹)	CAS-Nr. (²)	Grenzwerte						Übergangsmaßnahmen
			mg/m³ (³)	ppm (⁴)	8 Stunden (⁵)	mg/m³ (⁶)	ppm (⁷)	Kurzzeit (⁸)	
Cadmium und seine anorganischen Verbindungen	–	–	0,001 (¹⁰)	–	–	–	–	–	Grenzwert 0,004 mg/m³ (¹¹) bis 7 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist.
Beryllium und anorganische Berylliumverbindungen	–	–	0,0002 (¹²)	–	–	–	–	–	Grenzwert 0,0006 mg/m³ (¹³) bis 5 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist.
Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen	–	–	0,01 (¹⁴)	–	–	–	–	–	In der Kupferverhüttung tritt der Grenzwert 2 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft.
Formaldehyd	200-001-8	50-00-0	0,37	0,3	–	0,74	0,6	–	Diese Grenzwerte treten 3 Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft.
4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)	202-918-9	101-14-4	0,01	–	–	–	–	Haut (¹⁵)	

- (¹) Die EG-Nummer, d. h. die Einecs-, ELINCS- oder NLP-Nummer, ist die offizielle Nummer des Stoffes in der Europäischen Union, wie in Anhang VI Teil 1 Abschnitt 1.1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert.

(²) CAS-Nr.: Nummer des "Chemical Abstracts Service".

(³) Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugzeitraum von acht Stunden (TWA).

(⁴) Grenzwert für Kurzzeitexposition (STEL). Grenzwert, der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.

(⁵) mg/m³ = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

(⁶) ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m³).

(⁷) f/ml = Fasern pro Milliliter.

(⁸) Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

(⁹) Einatembarer Anteil.